



BEITRAGSORDNUNG DES DTKV NIEDERSACHSEN E.V.

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab Februar 2018

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 88,- EURO und ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu begleichen. Um eine Einzugsermächtigung wird gebeten.

Rentner, Studenten ab dem 5. Semester und jeweils eine Person bei Paaren (Ehe oder eheähnlich) können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 44,- Euro bezahlen und erhalten nur jeweils eine NMZ. Bei Studenten muss ein Abschlusszeugnis nach zwei Jahren nachgereicht werden.

Es gibt keine Sonderkonditionen, wie zum Beispiel bei Verzicht auf die Verbandzeitung Neue Musikzeitung, NMZ.

Bei Ein- oder Austritt während des Jahres ist ein Halbjahresbeitrag möglich.

Bei Fördermitgliedern ist der Beitrag nach oben offen.

Säumige Zahler werden einmal erinnert und zweimal gemahnt ihren finanziellen Verpflichtungen nach zu kommen. Sollte ein Mitglied nach der zweiten Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht reagieren, gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

Bei fehlgeschlagenen Lastschriften wird eine Gebühr von 10,- Euro erhoben.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:
14,66 Euro für die NMZ,
5,04 Euro für Versicherungen,
12,15 Euro für den Bundesverband.

Die Bezirke erhalten Anfang Mai den sogenannten Zuschuss B (Bürokostenzuschuss), er setzt sich aus einem Sockelbetrag von 350,00 € und 8 € pro Mitglied zusammen und wird mit dem Guthaben des Bezirks (Stand 31.12.) verrechnet.

Die Guthabenstände sollen der Geschäftsstelle bis zum 15. Januar gemeldet werden.

Die Fahrtkosten zu den Sitzungen sehen Benzinkostenerstattung von 0,25 € pro gefahrenem Kilometer vor, es wird dringend an die Mitglieder appelliert die preiswerteste, zumutbare Fahrweise zu wählen sowie auf Erstattung zu verzichten wenn aus einem anderen Grund die Anwesenheit vor Ort erforderlich ist.

Für Projekte oder Ausgaben für Werbemaßnahmen können die Bezirksvorsitzenden mit einem von der Homepage zu ladenden Formular (Zuschuss A) einen Kostenvoranschlag einreichen, der später anhand der Belege abgerechnet wird. In der Regel beträgt der Zuschuß die Hälfte des Defizits, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand